Für die Praxis

Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat kann den Antrag selbst stellen. Für jüngere Personen müssen die gesetzlichen Vertreter die Einbürgerung beantragen; dies sind in der Regel die sorgeberechtigten Eltern.

Die Bestellung eines Betreuers alleine führt noch nicht zur Handlungsunfähigkeit des volljährigen, geschäftsfähigen, Einbürgerungsbewerbers. Zur Betreuung muss auch ein Gerichtsbeschluss über die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes nach § 1903 BGB vorliegen und der Einwilligungsvorbehalt muss sich auf den rechtsgeschäftlichen Bereich erstrecken. Das erklärt auch die Regelungen zur Handlungsfähigkeit in § 37 Abs. 1 StAG bzw. zuvor § 80 Abs. 1 AufenthG, die ebenfalls auf den Einwilligungsvorbehalt abstellen.
Für die Praxis ist es daher in Betreuungsfällen maßgebend, ob ein Einwilligungsvorbehalt besteht und auf welchen Bereich sich dieser erstreckt.

Der Einwilligungsvorbehalt ist in der Bestallungsurkunde des Betreuers aufzunehmen. Betreuung und Geschäftsfähigkeit haben grundsätzlich nichts miteinander zu tun. Insbesondere führ die Bestellung eines Betreuers nicht zum Verlust der Geschäftsfähigkeit des Betreuten. Dies war früher bei der sog. Entmündigung anders.

Dies hat zur Folge, dass der Betreute (Antragsteller) z. B. die Loyalitätserklärung- sofern sie nicht wegen Handlungsunfähigkeit nach § 10 Abs. 1 Satz 2 StAG ganz entbehrlich ist- selbst unterschreiben muss. Eine Vertretung durch den Betreuer gemäß § 1902 BGB gibt es nur im rechtsgeschäftlichen Verkehr, d. h. bei Abgabe oder Entgegennahme einer Willenserklärung. Dies gilt auch für den Einbürgerungsantrag, den der Betreute (Antragsteller) auch selbst unterschreiben muss, da es sich auch bei diesem großteils um eine Wissens- und nicht nur um eine Willenserklärung handelt.

§ 8 StAG

(1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er

1. handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist,
2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat,
4. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist und

seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist.

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.

§ 37 StAG

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre. § 80 Absatz 3 und § 82 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.
(2) Die Einbürgerungsbehörden übermitteln den Verfassungsschutzbehörden zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten der Antragsteller, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Verfassungsschutzbehörden unterrichten die anfragende Stelle unverzüglich nach Maßgabe der insoweit bestehenden besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen.

§80 Abs. 3 AufenthG

Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs dafür maßgebend, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist. [2]Die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit eines nach dem Recht seines Heimatstaates volljährigen Ausländers bleiben davon unberührt.

VAH-StAG

8.1.1.1 Zu Nummer 1 Handlungsfähigkeit, gesetzliche Vertretung

Fähig zur Vornahme der Antragstellung und der sonstigen Verfahrenshandlungen im Einbürgerungsverfahren ist ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre. Im Falle der Betreuung bedarf der Einbürgerungsantrag der Einwilligung des Betreuers, wenn sich ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf das Einbürgerungsverfahren erstreckt. Ansonsten handelt der gesetzliche Vertreter. Die gesetzliche Vertretung eines Einbürgerungsbewerbers, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

37.1 Zu Absatz 1 Handlungsfähigkeit, Mitwirkungspflicht

Der Verweis auf § 80 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes betrifft die Handlungsfähigkeit Minderjähriger. Der Verweis auf § 82 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes betrifft die Mitwirkungspflicht des Betroffenen. Mit dem Verweis auf § 82 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes wird geregelt, dass die Behörde das persönliche Erscheinen des Betroffenen anordnen kann, sofern dies erforderlich ist, zum Beispiel zur Überprüfung der für die Einbürgerung erforderlichen Sprachkenntnisse.